

## **Stellungnahme der LAG Vielfalt Sachsen zum Diskussionspapier vom 25.2.2022**

Die Bundesregierung hat sich mit dem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ vorgenommen, das Themenfeld der Demokratieförderung aktiv weiterzuentwickeln und damit Voraussetzungen für die gesellschaftliche Bewältigung der anstehenden Transformationsprozesse und eine bessere Grundlage für die Bekämpfung von Extremismus und Diskriminierung zu schaffen.

Die LAG Vielfalt Sachsen, als landesweiter Zusammenschluss von Partnerschaften für Demokratie und Modellprojekten, wirbt seit vielen Jahren für eine konsequente und grundständige Förderung und Unterstützung des lokalen, zivilgesellschaftlichen Engagements. Wir setzen uns aktiv für eine langfristige Struktursicherung und eine sicht- und spürbare gesellschaftliche Solidarität mit Verantwortungsträger\*innen und Engagierten ein. Aus dieser Perspektive verknüpfen wir viele Erwartungen mit der Formulierung eines Demokratiefördergesetzes und möchten unsere Mitwirkung am Prozess explizit anbieten.

Als zivilgesellschaftliche Fachorganisationen der Demokratieentwicklung und kommunale Träger demokratiefördernder Projekte übernehmen wir lokal Verantwortung in der Arbeit gegen Extremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Wir setzen uns für die Stärkung und Mitsprache von durch Gewalt Betroffene sowie die prozessorientierte, konstruktive Bearbeitung gesellschaftlicher Konflikte ein. Wir beteiligen uns an der Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und sehen uns derzeit populistischen Protestbewegungen sowie der Erosion einer wirksamen Abgrenzung zu neonazistischen Positionierungen in Teilen der Gesellschaft gegenüber, was eine große Herausforderung für uns sächsische Träger darstellt.

Ein Demokratiefördergesetz als Grundlage nachhaltiger Demokratieentwicklung halten wir für zwingend notwendig und beteiligen uns daher am Diskurs, der durch die Veröffentlichung des Diskussionspapiers am 25.2.2022 eingeleitet wurde und formulieren Folgendes.

### **Ansprüche und Erwartungen an ein Demokratiefördergesetz**

Das Gesetz sollte feststellen und damit festschreiben, dass Demokratieförderung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Daraus ergibt sich ein Auftrag zur Demokratieförderung, welche nicht allein spezifische Bundesbehörden, zivilgesellschaftliche Expert\*innen der politischen Bildung und weitere Bildungsinstitutionen meint, sondern alle gesellschaftlichen Strukturen umfasst und bspw. klar Bürgermeister\*innen, Ortsvorsteher\*innen, Verbands- und Vereinsaktive usw. einschließt. Adressat\*innen der aus dem Gesetz abgeleiteten Maßnahmen sind alle in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen. Dabei liegt ein Schwerpunkt der Maßnahmen auf besonders vulnerablen bzw. von Diskriminierung betroffenen Gruppen (deprivierte Bürger\*innen, Jugendliche und junge Erwachsene, geflüchtete und migrantisierte Menschen, LGBTIQ\*-lebende Menschen, Bürger\*innen in peripheren und von Transformation gekennzeichneten Regionen u.a.)

Das Gesetz folgt in seiner Auffassung von Demokratie dem dreidimensionalen Verständnis von Demokratie als Lebensform, Herrschaftsform und Gesellschaftsform.

Auf Ebene der Demokratie als Lebensform fördert das Gesetz das demokratische, solidarische Zusammenleben und bürgerschaftliches Engagement vor Ort. Hier werden vor allem lebensweltnahe Aktivitäten verstanden, wie sie bspw. über die Aktionsfonds der Partnerschaften für Demokratie ermöglicht werden. Demokratie wird hierbei nicht nur als eine zu vermittelnde Form verstanden, sondern auch direkt im Rahmen lokalen Engagements gefördert. Auf Ebene der Demokratie als Herrschaftsform ermöglicht und sichert das Gesetz Aktivitäten der formalen und non-formale, politischen Bildung für unterschiedlichste Adressat\*innengruppen. Diese

Aktivitäten umfassen auch die Stärkung von non-formalen bzw. selbstorganisierten Interessenvertretungsmöglichkeiten für besondere gesellschaftliche Gruppen und innerhalb der lokalen Gemeinwesen.

Auf Ebene der Demokratie als Gesellschaftsform formuliert das Gesetz Anforderungen an Behörden, Verbände, öffentliche und zivilgesellschaftliche Träger im sozialwirtschaftlichen und Bildungssektor ihre demokratischen, beteiligungsermöglichenden Strukturen weiterzuentwickeln und neue Formen der Adressierung von Bürger\*innen(-gruppen) zu erarbeiten. Wichtige Erfahrungen und damit zentrale Referenzpunkte bilden hier die Maßnahmen des Programms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ wie auch die demokratischen Strukturprinzipien der Partnerschaften für Demokratie.

Das Gesetz anerkennt, dass nicht allein sozialklimatische Bedingungen und formale „Bildungsdefizite“ dazu führen, dass Menschen demokratiedistanzierte Haltungen entwickeln, sondern auch bestehende gesellschaftliche Strukturen aktuell zu Exklusion und Deprivation verschiedener, gesellschaftlicher Gruppen führen. Demokratische und demokratiedistanzierte Haltungen sind damit ein interaktives Gefüge zwischen subjektiven Ansprüchen und gesellschaftlichen Exklusions- und Inklusionsphänomenen. Auch aus diesem Grund folgt das Gesetz in Anlehnung an das SGB VIII einem allgemeinen, gesellschaftlichen Inklusions- und Bildungsauftrag und begleitet und bestärkt Bürger\*innen in Prozessen der Entwicklung von Selbstbestimmung, Eigenverantwortung ein Gemeinschaftsfähigkeit. Es unterstützt daher die individuelle und soziale Entwicklung der Bürger\*innen und besonders vulnerabler Gruppen und wirkt darauf hin, deren Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen. Es unterstützt in Verknüpfung mit anderen Sozialgesetzen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für alle Menschen in der Bundesrepublik zu schaffen.

Hieran anschließend benennt das Gesetz zentrale Punkte, wodurch unsere aktuelle, demokratische Gesellschaft unter Druck gerät. Es erteilt darüber hinaus nachgeordnet den Auftrag, weitergehend entsprechende Phänomene der Demokratiedistanz und Demokratieablehnung zu ergründen. Hier liegt ein demokratischer Prozess. Dieser Erkenntnis folgend, stellt das Gesetz klar, dass Demokratie, wie auch Demokratieförderung keine „Projekte“ sind, mithin auch nicht als Projekte und projekthafte Programme betrieben werden können. Demokratie ist vielmehr als Prozess der Demokratisierung zu verstehen. Daher stärkt das Gesetz die gesamtgesellschaftlichen und lokalen (Weiter-)Entwicklungen einer demokratischen Gesellschaft.

Im Sinne dieser Auffassung werden über das Gesetz die Exekutive und alle institutionellen Gefüge aufgefordert und unterstützt, ihre Beteiligungsmöglichkeiten (mit Blick auf Planung, Umsetzung, Auswertung) ihrer originären Tätigkeiten an sich stetig verändernden, (lokal-) gesellschaftlichen Bedingungen auszurichten und zu prüfen

Das Gesetz grenzt sich in klarer Weise gegenüber Phänomenen, Bestrebungen und Akteur\*innen der Demokratieablehnung bzw. Demokratiefeindschaft ab. Es unterbleibt eine dezidierte Erfassung einzelner Ablehnungs- und Diskriminierungsphänomene, welche aufgrund politischer Entwicklungen zu dauerhaften Überarbeitungs- und Ergänzungsnotwendigkeiten im Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen führen würde.

Positiver Referenzpunkt im Gesetz ist eine demokratische Bürgerschaft, deren Möglichkeitsräume und Potentiale für demokratisch-solidarisches Handeln erhalten und gestärkt werden sollen. Das Gesetz anerkennt daher die umfangreichen

Potentiale und Ressourcen, welche durch bisherige, selbstinitiierte, zivilgesellschaftliche Aktivitäten eine demokratische Gesellschaft stärken und würdigt diese in angemessener Form.

Das Gesetz erhält und stärkt etablierte und wirksame Strukturen vor Ort und auch auf Landesebene.

Das Gesetz regelt die kooperative Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft und Verwaltung/öffentlicher Trägerschaft/öffentlicher Hand in der Demokratieförderung. Dabei sichert es auch die Autonomie und Selbstorganisation der zivilgesellschaftlichen Träger und Beteiligten, bei der Umsetzung von Aktivitäten, welche mit dem Gesetz in Verbindung stehen.

Das Gesetz trägt zur Stärkung lokaler Strukturen bei und bindet lokale Erkenntnisse und Ressourcen in die Umsetzung von (Rahmen-)Aktivitäten und Weiterentwicklung von Perspektiven ein.

Das Gesetz erkennt die Partner\*innen der Demokratieförderung vor Ort als niedrigschwellige Interessensvertretung für Bürgerrechte vor Ort auch gegenüber staatlichen und privatwirtschaftlichen Interessengruppen an.

Das Gesetz stellt auf einer übergeordneten Ebene fest, dass Demokratie und eine nachhaltige, gesellschaftliche Entwicklung in einem engen Zusammenhang stehen. Daher ist es auch Aufgabe des Gesetzes, zu erörtern, welche gesellschaftliche Infrastruktur notwendig ist, um eine solidarische Gesellschaft zu erhalten. Diese Erörterung bildet gleichzeitig den Ausgangspunkt für einen im Gesetz angelegten Prozess zur kooperativen Bestimmung einer vitalen, demokratischen Gesellschaft und ihrer Dimensionen mit Bezug auf Soziales, Kultur, Gesundheit und Nachhaltigkeit.

Der hier beschriebene Diskussionsprozess bildet den Ausgangspunkt für eine strategische Verzahnung von Gesellschaftswissenschaften, Fachkräften, zivilgesellschaftlichen Aktiven und den diversen Modi der Alltagsgestaltung, -deutung und -bewältigung der Menschen vor Ort.

Aus dieser Verzahnung ergibt sich ein dezidiertes Ansinnen an enge Wissenschaft-Praxis-Kooperationen, einerseits für eine eingehende, (formative) Umsetzungs- und ein Monitoring im Sinne aller aus dem Gesetz folgenden Maßnahmen. Perspektivisch könnte mit Bezug zu den oben ausgeführten Ansprüchen an alle gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen in diesem Cluster auch ein „Demokratiecheck“ erarbeitet und erprobt werden.

Das Gesetz ist Kern einer bundesdeutschen Demokratie(sierungs)strategie. Hieraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit für eine (angelehnt bspw. an die Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung) turnusmäßige Gesamtberichterstattung mit anschließender Debatte im Bundestag und nachgeordneten Gremien zum Stand der Demokratie. Der Bericht sollte mindestens in 5-jährlichem Turnus erscheinen. Er sollte abwechselnd die Wirkung des Gesetzes in der Breite und/oder einen spezifischen, fachlichen Fokus bearbeiten.

Wir als Landesarbeitsgemeinschaft Vielfalt sind bereit für einen weiteren Diskussion- und Erarbeitungsprozess. In den Konkretisierungen benötigt es unserer Auffassung nach, ergänzend zu aktuellen Verfahren, einen qualifizierten Beteiligungsprozess. Für weitere Ausarbeitungen des Gesetzes bzgl. dessen Ausführungsbestimmungen, -gesetze, und -richtlinien braucht es die Beteiligung der langjährig erfahrenen, demokratiefördernden Basis.